

zu deutsch bezeichnet wurde, auf Lebenszeit ist ein Widerspruch in sich selbst¹⁶⁾.

Jede Überlassung in beneficium (ordine beneficiario), gleichgültig zu welchen vertraglichen Bedingungen, gab — und das war das rechtlich Entscheidende — dem Besitzer oder den Besitzern zur gesamten Hand nur ein höchstpersönliches dingliches Recht am Leihgut. Sie kannte keine (dingliche) Vererbbarkeit¹⁷⁾ und keine Verfügungsgewalt über die Vertragsdauer hinaus. Dies ist in zwei auf Ende 1144 datierten, von Wibald von Stablo verfaßten Urkunden besonders sorgfältig formuliert.

Nach der einen¹⁸⁾ hatte sich das Hochstift Merseburg mit einem streitbaren Erben über die Propstei Sulza verglichen und ihm zugestanden, *ut in quocumque statu, ordine et gradu fuerit, omni tempore vitam suam et administrationem et fructum preposituram . . . obtineat et insuper XXII talenta denariorum*¹⁹⁾ *ab episcopatu in beneficio habeat hac interdicti lege preposita, ne res ad preposituram pertinentes vendere vel alienare presumat aut de beneficio sibi tradito aliquid in hereditarium beneficium prestare valeat.* Nach der anderen Urkunde²⁰⁾ überließ das Erzstift Magdeburg in einem Kaufvertrag mit Hartwig, Dompropst von Bremen und Domherr zu Magdeburg, Bruder und Rechtsnachfolger des von den Dithmarschern erschlagenen Grafen Rudolf von Stade, sowie mit seiner Mutter, Gräfin Richardis, als Gegenleistung für die Übertragung von beträchtlichem Hausbesitz Kirchengut auf Lebenszeit: *Ad huius tam liberalis recompensationem oblationis dedit idem venerabilis archiepiscopus Fridericus sepedicto Hartwico seorsum a matre sua XL libras absolutorum denariorum in beneficio hac scilicet conditionis interiecta constantia, ne ipsi liceat inpignorare, distrahere vel aliquo*

¹⁶⁾ Vgl. z. B. das Kopfregeſt zu D LdK. 135. So ſpricht auch Mitteis, Lehnrecht S. 638 f. von „Lehen auf Lebenszeit oder auf zwei bis drei Leiber“, da auch er die Überlaſſung auf Lebenszeit, zu Prekarierecht, nicht von der Überlaſſung auf Herrn- und Mannfall unterſcheidet. Dagegen Hermann Krauſe, Dauer und Vergänglichkeit im mittelalterlichen Recht, ZRG Germ. 75 (1958) S. 225: „Das Lehnrecht dauerte bis zum Herrenfall oder Mannfall.“ Wenn Krauſe jedoch die Begründung hierfür in dem perſönlichen Moment ſieht, „denn es war auf die Treue als eine nicht vererbbaare Perſönlichkeitsbindung eingeſtellt“, ſo vermag ich dem nicht zu folgen.

¹⁷⁾ Der Übergang auf die Kinder bei Überlaſſung per precariam war vertraglich, nicht erbrechtlich bedingt.

¹⁸⁾ D Ko. III. 121.

¹⁹⁾ Dies zeigt, daß es hier nicht mehr auf einen beſtimmten Beſitz (Herrſchaftsbeſitz), ſondern nur noch auf einen Beſitz mit einem beſtimmten Ertrag (Rentenbeſitz) ankam.

²⁰⁾ D Ko. III. 123.